

## **S A T Z U N G**

### **über die Festlegung der Gebietszonen und des Kostenanteils, der von den Bauherren bei der Ablösung ihrer Stellplatzverpflichtung für die Schaffung von öffentlichen Stellplätzen zu tragen ist (Stellplatzablösesatzung) vom 17.11.1980 in der Fassung des I. Nachtrages vom 13.08.1987, angepasst durch Artikel 9 der Ersten Artikelsetzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 12.07.2001**

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 21.10.1980 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122/SGV NW 232) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Für das Stadtgebiet werden folgende Gebietszonen nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegt:

Gebietszone I - Stadtkern Ennepetal-Milspe  
Gebietszone II - Ortskern Altenvoerde, Voerde

(2) Der Stadtkern Ennepetal-Milspe erhält folgende Abgrenzung:

Beginnend an der Einmündung der Friedrichstraße in die Kölner Straße, der Friedrichstraße und der Straße An der Kehr entlang bis zu der Ennepe; dem Flusslauf der Ennepe folgend bis zur Milsper Straße; Milsper Straße in südlicher Richtung; Neustraße in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Busdepots der VER. Dieser Grenze entlang in südlicher Richtung sowie entlang der rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Südseite der Voerder Straße in westlicher Richtung bis zur Winkelstraße; diese entlang bis zur Voerder Straße; sodann entlang der Voerder Straße und der Kölner Straße bis zum Ausgangspunkt.

(3) Der Ortskern Altenvoerde erhält folgende Abgrenzung:

Beginnend an der Milsper Straße in Höhe der ESSO-Tankstelle an der Milsper Straße entlang bis zur Gerhard-Hauptmann-Straße; sodann entlang der Gerhard-Hauptmann-Straße sowie der Querstraße entlang in einer gedachten Verlängerung in Richtung Osten bis zur Loher Straße; von hier aus die Loher Straße, Neustraße, August-Bilstein-Straße und Talbahnstraße entlang; von hier aus entlang der rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Südseite der Mittelstraße und Milsper Straße bis zum Ausgangspunkt zurück.

(4) Der Ortskern Voerde erhält folgende Abgrenzung:

Beginnend an der Bergstraße - 50 m nördlich dem Schnittpunkt mit der Wiemerhofstraße;- von hier aus entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Häuser Bergstraße 24 bis 32 sowie Hinnenberger Straße 7 bis zur Hinnenberger Straße; sodann in einer in südlicher Richtung verlaufenden Linie, die an der östlichen Grenze des Schulgrundstückes auf die Wilhelmstraße trifft, diese überquert und in einer senkrecht zur Wilhelmstraße verlaufenden Linie bis zur Wiesenstraße führt, diese unter Einschluss des Flurstückes 26 der Flur 59 und des Grundstückes Friedhofsweg 11 überquert; von hier aus entlang des Friedhofsweges bis zur Lindenstraße; diese überquerend die Grundstücke Lindenstr. 42 bis 46 einbeziehend ca. 50 m entlang der Loher Straße; sodann in nordwestlicher Richtung eine Baublocktiefe von 50 m an der Südwestseite der Lindenstraße einschließlich Südgrenze des Grundstückes Lindenstraße 12 a; von hier aus an der Süd- und Westgrenze des Flurstückes 341, an den Westgrenzen der Flurstücke 112 und 102 der Flur 48 bis zur Königsberger Straße; sodann der Königsberger Straße und der Milsper Straße entlang bis zur Einmündung der Lindenstraße; von hier aus in Verlängerung der Lindenstraße bis zum Dr.-Sieckermann-Weg; diesem und der Wiemerhofstraße folgend bis zum Ausgangspunkt.

(5) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in den beigefügten Übersichtsplänen im Maßstab 1: 5 000 durch schwarze Umrandung und Gebietsziffern dargestellt.

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

In Zweifelsfällen gehen die Darstellungen der Übersichtspläne den Gebietsbeschreibungen vor.

## **§ 2**

(1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag pro Arbeitsplatz in der Gebietszone I auf 4.100,00 € in der Gebietszone II auf 3.100,00 € festgesetzt.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Leistungsbescheid oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1 2 3</sup>

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 21.11.1980 in der "Westf. Rundschau", Ausgabe für den südl. Ennepe-Ruhr-Kreis und in der "Gevelsberg/Ennepetaler Zeitung".

<sup>2</sup> I. Nachtrag vom 13.08.1987 (veröffentlicht am 17.08.1987 in der Westf. Rundschau und der Westfalenpost). In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung.

<sup>3</sup> Angepasst durch Artikel 9 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 12.07.2001. Bekanntgemacht am 16.07.2001 in Westfälische Rundschau und Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2002.